

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zwangsweisen
Unterbringung und Behandlung in Schleswig-Holstein
(Drucksache 18/606)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken-
Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes
(Drucksache 18/1363)**

Stellungnahme

Mit einem Dank für die Zusendung der Entwürfe und der Beteiligung an der Entwicklung nehmen wir wie folgt zu den Entwürfen Stellung:

Beide Gesetzentwürfe stellen vorrangig auf den Schutz hochwertiger Grundrechte und Rechtsgüter ab und sichern damit die Wahrung der Würde, der persönlichen Freiheit, der Selbstbestimmung und geben Leitlinien für die korrekte verfahrensrechtliche Gestaltung.

Aus psychiatrisch fachlicher Sicht stehen diese Inhalte nicht so sehr im Vordergrund, sondern das Recht der betroffenen Personen auf eine dem höchsten Wissensstand angemessene, fachlich und praxisorientiert an diesem ausgerichtete Behandlung. Inhaltlich stützt sich diese Stellungnahme deshalb auf Empfehlungen der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer (Deutsches Ärzteblatt, Jg.110, Heft 26 vom 28.06.2013).

Aus fachlicher Perspektive stellen sowohl der Entzug der Freiheit als auch eine Behandlung gegen den eigenen Willen einen tiefgreifenden Einschnitt in die Selbstbestimmung und die psychische und körperliche Integrität eines Menschen dar. Nicht selten wirkt dieses Handeln als

DIE BRÜCKE gGmbH

Geschäftsführung: Dirk Wäcken, Dipl. Betriebswirt

Frank Nüsse, Dipl. Kaufmann

Engelsgrube 47 - 49 · 23552 Lübeck

Amtsgericht Lübeck, HRB 1326

BANKVERBINDUNG: Sparkasse zu Lübeck

IBAN DE57230501010001034180 · BIC NOLADE21SPL

neue/wiederholte psychische Traumatisierung, sodass es inzwischen psychotherapeutische Interventionen spezifisch für durch die Behandlung geschädigte Personen gibt.

Deshalb sollten alle die Freiheit und die körperliche Selbstbestimmung einschränkende Eingriffe **Mittel der letzten Wahl** sein, und **vorrangig alle Alternativen geprüft und dem Eingriff auch im Handeln vorgeschaltet** sein.

Alternativen setzen an institutionellen Rahmenbedingungen voraus:

- Ausreichende räumliche und personelle Ausstattungen psychiatrischer Aufnahmestationen und in Krankenhäusern des Maßregelvollzugs, wobei sich ausreichend sowohl auf die Anzahl als auch die fachliche Qualifizierung des dort tätigen Personals bezieht, und bei den räumlichen Gegebenheiten spielen Rückzugsmöglichkeiten und Wahrung der Privatsphäre von PatientInnen eine wesentliche Rolle.
- Schulung des Personals in Deeskalationsstrategien und Selbstverteidigung
- Einbeziehung aller an so einer tiefgreifenden Entscheidung beteiligter Personen (bestallte BetreuerInnen, Bevollmächtigte)
- Einbeziehung des gesamten Personals unter fachärztlicher Leitung bei klarer Kommunikation, Festlegen von Verantwortungsbereichen, Transparenz der Abläufe in der Kommunikation mit PatientInnen, Dokumentation und Aufklärung über einzulegende Rechtsmittel einschließlich der Bereitstellung von Kommunikationsmitteln (Telefon, Briefpapier, Herausfinden zuständiger AnsprechpartnerInnen und deren Erreichbarkeit).
- Angemessene Begleitung, wenn eine Zwangsmaßnahme unvermeidlich ist: Kontinuierliche Sitzwache, Nachbesprechen der

Situation und Vermittlung der sachlichen/fachlichen Gründe, die zur Maßnahme geführt haben

- Vorrangige Aufklärung (Psychoedukation) von PatientInnen über psychische Störungen, deren Behandlungsmöglichkeiten und Rückfallprophylaxe mit dem Ziel, eine möglichst differenzierte, persönliche, Behandlungsvereinbarung/Vorsorgevollmacht mit PatientInnen schriftlich zu vereinbaren. Hierbei muss deren Rechtsverbindlichkeit gesichert sein.

Dies sind kurze Ausführungen, die aber deutlich machen, dass eine Verbesserung der Rechts- und Behandlungssicherheit mit steigenden Kosten verbunden sein wird. Hinzu kämen dann die im Entwurf der Landesregierung erwähnten Mehrkosten beim anfallenden Verwaltungsaufwand. Eventuell ließe sich erreichen, wenn die räumliche und personelle Ausstattung in den psychiatrischen Einrichtungen gesichert ist, dass aufgrund dieser Aufwendungen der Verwaltungsaufwand reduziert wird in dem Maße, in dem Zwangseinweisungen und –maßnahmen vermieden werden. Auch dürfte das Beschwerdewesen wesentlich seltener in Anspruch genommen werden, und die Gerichte könnten sich vorrangig ihren anderen Aufgaben zuwenden.

Hierbei bezieht sich dieser Vorschlag natürlich auch auf Einrichtungen, die im Vorfeld ambulant und teilstationär behandeln und versorgen und dazu beitragen, dass zum einen generell stationäre Behandlung reduziert wird, und dass sie, wenn überhaupt, auf Freiwilligkeit basiert.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.